

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1365

Egerkingen; Oltnerstrasse (T5), Kreisel Bachmattstrasse - Kreuzackerstrasse Genehmigung des Erschliessungsplans

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Oltnerstrasse (T5), Kreisel Bachmattstrasse - Kreuzackerstrasse in Egerkingen, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 3. März 2003 bis 2. April 2003. Innert der Auflagefrist gingen **6 Einsprachen** ein.

Einsprecher sind:

- Franz Reinhart, Oltnerstrasse 502, 4622 Egerkingen
- Peter Rattaggi, Oltnerstrasse 44, 4622 Egerkingen
- Rudolf und Ingrid von Rohr, Kanzelstrasse 26, 4622 Egerkingen
- Andreas und Karin Stalder, Kanzelstrasse 28, 4622 Egerkingen
- Rainer und Susanne Blome, Kanzelstrasse 30, 4622 Egerkingen
- Markus und Regina Fasnacht, Kanzelstrasse 34, 4622 Egerkingen

2. Erwägungen

2.1 Einsprache Franz Reinhart:

Franz Reinhard hat in seiner Einsprache nebst der Landbeanspruchung und dem Verlust von Parkplätzen diverse kleinere Anliegen vorgebracht. Durch eine Reduktion der Einmündung Kreuzackerstrasse und des angrenzenden Trottoirs kann die Landbeanspruchung etwas verringert werden. Die detaillierten Abmachungen konnten in einer Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn, der Einwohnergemeinde Egerkingen und dem Einsprecher Franz Reinhart geregelt werden. Die Einsprache gegen den Erschliessungsplan Oltnerstrasse wurde gleichzeitig am 11. Juli 2003 zurückgezogen.

2.2 Einsprache Peter Rattaggi:

Peter Rattaggi macht in seiner Einsprache die starke Landbeanspruchung seines Grundstückes geltend. Durch den vorgesehenen Kreiselausbau sei kein Hausanbau- oder Umbau mehr möglich wegen der einschränkenden Ausnützungsziffer. Das Grundstück werde deshalb entsprechend entwertet. Zudem stellt der Einsprecher die neue Lösung der Kreuzung mittels Kreisel in Frage.

Anlässlich von zwei Einspracheverhandlungen wurde Peter Rattaggi das Vorhaben im Detail erläutert. Für die geplante neue Überbauung im angrenzenden Gestaltungsplangebiet "Areal Kreuzacker" hat das Ingenieurbüro KFB, Olten ein Verkehrs- und Lärmgutachten erstellt. Daraus geht hervor, dass mit dem heutigen Verkehrsaufkommen die zur Zeit vorhandene konventionelle Kreuzung noch genügt. Hingegen ist beim Erstellen von verkehrintensiveren Betrieben im "Areal Kreuzacker", aber auch bei einer Erweiterung des Areales Mövenpick auf der gegenüberliegenden Strassenseite und der generellen Verkehrszunahme in der gesamten Region, ein Umbau der Kreuzung in einen Kreisel notwendig, um einen zufriedenstellenden Verkehrsablauf beibehalten zu können.

Betreffend der Landbeanspruchung von GB Egerkingen Nr. 1444 wurde, wie bei der vorerwähnten Liegenschaft Reinhart, der Einmündungsbereich der Kreuzackerstrasse auf ein Minimum reduziert und die Trottoirbreite von 2.00 m auf 1.50 m verschmälert. Dadurch wird die Liegenschaft Rattaggi noch auf einer Fläche von ca. 71 m² tangiert. Dem Einsprecher wurde zudem entgegenkommenderweise durch die Bauherrschaft des Gestaltungsplangebietes "Areal Kreuzacker" ein Realersatz mit der gleichen Fläche auf der Südseite angeboten. Desgleichen kann auch die Erschliessung der Parzelle des Einsprechers mit einem Wegrecht auf kürzerem Weg als heute zugesichert werden. Eine weitergehende Reduktion des Kreiseldurchmessers ist nicht zweckmässig, da einerseits später bei entsprechend erhöhtem Verkehrsaufkommen zweispurige Zufahrten auf der Oltnenstrasse notwendig werden und andererseits der Ablenkwinkel der Fahrlinie durch den Mittelkreis gemäss SNV-Norm zu gering wird. Dieser Ablenkwinkel wird in der Norm als wichtiges Kriterium für eine angemessene Geschwindigkeit und damit auch für eine geringe Unfallhäufigkeit im Kreisel angegeben.

Da bei der Liegenschaft Rattaggi gemäss Lärmsanierungsprogramm Alarmwertüberschreitungen vorliegen, werden im Zusammenhang mit einem Umbau der Kreuzung auch die Fenster der lärmempfindlichen Räume auf der Strassenseite durch Schallschutzfenster ersetzt.

Der Einsprache wird deshalb mit der Reduktion der Landbeanspruchung teilweise entsprochen. Die Fragen der Entschädigung und der notwendigen Anpassungen sind im späteren Landerwerbsverfahren zu regeln.

2.3 Einsprachen R.+I. von Rohr, A.+K. Stalder, R.+S. Blome, M.+R. Fasnacht:

Alle vier EinsprecherInnen haben das Begehren geäussert, dass die vorgesehene Lärmschutzwand, welche im angrenzenden Bereich der Kreuzung "Autobahnanschluss Egerkingen - T5" im Zusammenhang mit dem dortigen Umgestaltungsprojekt geplant ist, bereits mit dem Kreisel Bachmattstrasse - Kreuzackerstrasse realisiert werden soll. Damit könnte die bestehende Lärmbelastung ihrer Liegenschaften möglichst rasch reduziert werden.

Die Liegenschaften der Einsprecher befinden sich ausserhalb des Einflussbereiches des zu sanierenden Strassenabschnittes. Der vorliegende Erschliessungsplan beinhaltet nur die Umgestaltung der bestehenden Kreuzung in einen Kreisel. Zwischen den Wohnungen der Einsprecher und der Kreuzung Bachmattstrasse - Kreuzackerstrasse befinden sich weitere Gebäude, welche die Lärmausbreitung einschränken (keine direkte Sichtverbindung) und der Abstand zur Kreuzung beträgt ca. 150 m. Damit fehlt den Einsprechern das Berührtsein im Sinne von § 16 Abs. 1 i.V.m § 69 PBG, weshalb auf die Einsprachen nicht einzutreten ist. Aber selbst bei einem Eintreten müssten diese aus folgenden Gründen abgelehnt werden.

Gemäss Art 8 Absatz 1 der Lärmschutzverordnung (LSV. SR 814.41) müssen bei einer Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage die Lärmimmissionen der neuen oder geänderten Anlagenteile so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Gegenstand der vorliegenden Ausbaues ist der Kreisel Bachmattstrasse - Kreuzackerstrasse und nicht dessen östliche oder westliche Fortsetzung oder gar die T5 als solche. Der Kreisel ist die neue Anlage bzw. der neue Anlageteil. Die Einsprecher verlangen aber nicht die Sanierung der Anlage im Bereiche des Kreisels, sondern die Sanierung des westlich anschliessenden Teils der Strasse, auf den Art 8 Absatz 1 LSV nicht anwendbar ist. Es ist auch nicht so, dass die Sanierungsabschnitte willkürlich gewählt worden wären:

Das angrenzende Projekt des Bundes für die Umgestaltung der Kreuzung Autobahnanschluss Egerkingen - T5 ist in Arbeit und umfasst ein Lärmsanierungsprojekt, welches den massgebenden

den Lärmeinflussbereich der Kantonsstrasse T5 der Einsprecher abdeckt (Baulücke auf GB Egerkingen Nr. 1509, 1518 und 2314) und als Sanierungsmassnahme eine 2.50 m hohe Lärmschutzwand vorsieht. Dieses Projekt ist schon weit fortgeschritten. Sollten die Einsprecher dazumal mit den vorgesehenen Sanierungsmassnahmen nicht einverstanden sein, können sie ihre Interessen in jenem Verfahren wahren.

Es bleibt festzustellen, dass gemäss Lärmsanierungsprogramm der Gemeinde Egerkingen bei den Liegenschaften der Einsprecher an der Känzelstrasse keine Immissionsgrenzwertüberschreitungen vorhanden sind und der Umbau der Kreuzung in einen Kreisell, welcher Gegenstand des vorliegenden Erschliessungsplanes ist, keinen wahrnehmbaren, lärmässigen Einfluss auf die Wohnräume der Einsprecher hat. Die Verkehrsmenge auf der T5 wird durch den Strassenumbau nicht beeinflusst. Gestützt auf Messungen anderer Kreuzungsumbauten, nimmt tendenziell der Lärm bei Kreisellösungen durch den gleichmässigeren Verkehrsfluss eher leicht ab. Es liegt deshalb auch keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von § 8 Absatz 2 LSV vor.

Gestützt auf die vorliegende Situation der beiden geplanten Kreisell ist zur Zeit übrigens nicht klar, welcher zuerst erstellt wird. Die Realisierung des angrenzenden Grosskreisells bei der Autobahnzufahrt mit Lärmschutzwand war bereits 2003 eingeplant, jedoch wegen dem Finanzengpass des Bundes um ein Jahr verschoben worden. Der Kanton Solothurn wird sich aber für die baldige Realisierung einsetzen. Die Realisierung des Kreisells Bachmattstrasse - Kreuzackerstrasse ist wesentlich von den Absichten der Bauherrschaft des Gestaltungsplanes "Areal Kreuzacker" abhängig, sodass hiezu noch kein verbindlicher Termin genannt werden kann.

Die vier Einsprachen wären deshalb abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Franz Reinhart, Egerkingen, wird infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Der Einsprache von Peter Rattaggi wird teilweise entsprochen, im Übrigen wird sie abgewiesen soweit darauf einzutreten ist.
- 3.3 Auf die Einsprachen von Rudolf und Ingrid von Rohr, Andreas und Karin Stalder, Rainer und Susanne Blome sowie Markus und Regina Fasnacht, Egerkingen, wird nicht eingetreten.
- 3.4 Kosten werden keine erhoben.
- 3.5 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Oltnerstrasse (T5), Kreisell Bachmattstrasse - Kreuzackerstrasse in Egerkingen, wird genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Versand durch AVT:

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (5) , **mit 2 genehmigten Plänen*** (später)

Amt für Raumplanung (2), **mit 1 genehmigten Plan*** (später)

Kreisbauamt II, Olten, **mit 1 genehmigten Plan*** (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen, **mit 1 genehmigten Plan***
(später)

Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses erst nach Anweisung AVT)*

Franz Reinhart, Oltnenstrasse 502, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Peter Rattaggi, Oltnenstrasse 44, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Rudolf und Ingrid von Rohr, Kanzelstrasse 26, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Andreas und Karin Stalder, Kanzelstrasse 28, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Rainer und Susanne Blome, Kanzelstrasse 30, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Markus und Regina Fasnacht, Kanzelstrasse 34, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).